Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 21 — 23. Mai 2018/Seite 31

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Vom **26. bis 27. Mai 2018** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **26.** und **27. Mai 2018** unter Telefon **08321/26726.** Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 26. Mai 2018: Allgäu-Apotheke, Sonthofen,
Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 27. Mai 2018: Iller Apotheke, Blaichach,
Ettensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099

Oberstdorf, Fischen:
am 26. Mai 2018: Apotheke im Färberhaus, Fischen,
Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 27. Mai 2018: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf,
Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383

Oberstaufen:
am 26. Mai 2018: Berg-Apotheke, Lindenberg,
Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 27. Mai 2018: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen,
Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 26. Mai 2018: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried,
An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658
am 27. Mai 2018: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried,
Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 26. Mai 2018: Hof- und Residenz-Apotheke,
Poststr. 16, Telefon 0831/22767
am 27. Mai 2018: Iller-Apotheke,
Ludwigstr. 73, Telefon 0831/564660

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.05.2018 (Bpl.-Nr. 0331/18), Herrn Rainer Hofmann, Karweidach 1, 87561 Oberstdorf, die Errichtung von Werbeanlagen in **87534 Oberstaufen, Bahnhofstraße 9** (Fl.-Nr. 88), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,
Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Michael Läufle

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Michael Läufle 21-149

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Jagdgesetze;
Antrag des Inhabers des Eigenjagdreviers Oberstdorf-Leiterberg-Anatswald und des Gemeinschaftsjagdreviers Oberstdorf-Land auf erneute Ausweisung eines Wildschutzgebietes nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Geschlief-Fütterung“ im Eigenjagdrevier Oberstdorf-Leiterberg-Anatswald und im Gemeinschaftsjagdrevier Oberstdorf-Land, Gemarkung Oberstdorf, Markt Oberstdorf

Die Inhaber des Eigenjagdreviers Oberstdorf-Leiterberg-Anatswald und des Gemeinschaftsjagdreviers Oberstdorf-Land haben beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, den Fütterungseinstand im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Gschlief-Fütterung“ in den o. g. Jagdrevieren erneut als Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG auszuweisen.

Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes sollen das unbefugte Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter vermieden werden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildverbiss- und -schälschäden an den Waldbeständen.

Das Schutzgebiet soll eine Fläche von 37,942 ha aufweisen und folgende Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke umfassen:

- Flurnummern 3028 und 3028/24 der Gemarkung Oberstdorf, Markt Oberstdorf

Wesentlicher Inhalt der hierfür zu erlassenden Rechtsverordnung ist ein Betretungsverbot des Wildschutzgebietes während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten, aus denen die Lage und die Begrenzung des Schutzgebietes zu entnehmen sind, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **01. Juni 2018 bis zum 02. Juli 2018** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 3.05 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie bei der Gemeindeverwaltung Oberstdorf eingesehen werden.
Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

24-150

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 14.05.2018 (Bpl.-Nr. 0172/18), dem Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, die Geländeauffüllung, **87534 Oberstaufen, Kalzhofer Straße** (Fl.-Nr. 189), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,
Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Stefanie Maruhn

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Stefanie Maruhn 21-151

Vollzug Wasserrecht;
Maßnahmen im Zuge der Verbesserung des Forst- und Rückeweges Alpschachen in Immenstadt, Flur-Nrn. 1110, 1113, Gemarkung und Stadt Immenstadt i. Allgäu: Erneuerung von zwei Rohrdurchlässen sowie Errichtung von drei Furten an einem Quell-/Seitenbach des Steigbachs

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Immenstadt i.Allgäu beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 18.01.2018 die Genehmigung für die Erneuerung von zwei Rohrdurchlässen sowie die Errichtung von drei Furten an einem Quell-/Seitenbach des Steigbachs, auf den o. g. Flur-stücken. Der Antrag umfasst folgende Unterlagen: Erläuterung, Luftbilder, Längs- und Querschnitte, Draufsichten.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c i.V.m. Anlage 1 und Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

gez.: Thomas Kellner 31-152

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Westlich der Mühlenstraße“

der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat mit Beschluss vom 19.02.2018 den Bebauungsplan „Westlich der Mühlenstraße“ in der Fassung vom 07.02.2018 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Westlich der Mühlenstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Westlich der Mühlenstraße“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu, Haupt- und Bauamt im Erdgeschoss) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Burgberg i. Allgäu, den 16.05.2018

Gemeinde Burgberg i.Allgäu

gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 11-153

Öffentliche Zustellung

Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 24.04.2018 an Herrn Jorge Chibas Artigas, unbekannten Aufenthalts, zuletzt wohnhaft Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel, Simonshöfchen 26, 42327 Wuppertal, wegen Ausweisung.

Der Bescheid des Landratsamt Oberallgäu an Herrn Chibas Artigas wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Ausländerbehörde, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Brief gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zugestellt.

Sonthofen, 16.05.2018 43-154

KrWG; UVPG;
Antrag der Firma Leonhard und Rosmarie Gabler GbR, Vockenthal 5, 87463 Dietmannsried auf wesentliche Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Wiederverfüllung der Kiesgrube auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 1253/0 (TF) und 1784/4 (TF) der Gemarkung Schrattenbach, Markt Dietmannsried

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Leonhard und Rosmarie Gabler GbR, Vockenthal 5, 87463 Dietmannsried beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die wesentliche Änderung der abfallrechtlichen Plangenehmigung zur Wiederverfüllung der Kiesgrube auf den Grundstücken der Fl. Nrn. 1253/0 (TF) und 1784/4 (TF) der Gemarkung Schrattenbach, Markt Dietmannsried. Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG – durch.

Gemäß §§ 5 und 7, 9 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da mit Fortschritt der Auffüllung die Fläche rekultiviert wird und die Flächen nach vollständiger Rekultivierung wieder intensiv bewirtschaftet werden können.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Evelyn Stadler Az.: SG 22-176/4.1-112-Sta
22-157

Haushaltssatzung
der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Landkreis 0berallgäu
für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 33.513.856 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 11.526.100 Euro

ab.

§ 2
(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.150.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des EB Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu wird auf 6.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3
(1) Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan des EB Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu wird auf 3.472.000 Euro festgesetzt.

§ 4
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
   a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 380 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 535 v. H.

2. **Gewerbesteuer** 380 v. H.

§ 5
(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des EB Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu werden auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Der Stadtrat Immenstadt i. Allgäu hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 die Haushaltssatzung 2018 beschlossen.
Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.05.2018, AZ: SG 32-941180124/gö, den in § 2 Abs.1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1.150.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem städtischen Vermögenshaushalt und den in § 2 Abs. 2 festgesetzten Gesamtbetrag in Höhe von 6.100.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“ gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigt.
Mit gleichem Schreiben wurde der in § 3 Abs. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“ in Höhe von 3.472.000 Euro gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt eine Woche nach Bekanntmachung öffentlich aus (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO). Sie kann im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, 1. Stock in der Kämmerei eingesehen werden.
Darüber hinaus liegt die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU

Immenstadt, den 14.05.2018

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister 11-160

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Oberstaufen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 35 KomZG, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung, erlässt der Schulverband Oberstaufen folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage 1 beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.255.800 Euro**

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **70.900 Euro**

ab.

§ 2
Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Verbandsumlage 2018:

1. Der Schulverband Oberstaufen, bestehend aus dem Markt Oberstaufen und der Gemeinde Stiefenhofen, hat gemäß Art. 9 Abs. 7 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), seinen nicht gedeckten Finanzbedarf durch eine Umlage auf die Verbandsgemeinden abzudecken.

2. Diese Umlage ist nach der Zahl der Verbandsschüler zu bemessen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahl ist der 01. Oktober, jeweils für das darauffolgende Haushaltsjahr.

3. Am 01. Oktober 2017 besuchten 292 Schüler die Grund- und Mittelschule Oberstaufen, davon 279 Schüler aus der Verbandsgemeinde Oberstaufen und 13 Schüler aus der Verbandsgemeinde Stiefenhofen.

4. Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **814.600 Euro** festgesetzt (siehe folgende Berechnung).

Berechnung der Verbandsumlage				2018
Bezeichnung	Vgl./Vj.	Schüler		Umlage
a) Ungedeckter Schulaufwand				814.600,00 €
abzgl. Kostensaldo Mittagsbetreuung (lt. VN Vorjahr)				104.010,87 €
abzgl. Kosten Schulsozialarbeit an der Grundschule (Lohnkosten-Vj. zzgl. 15 % GKZ)				5.677,77 €
Kosten-Netto				704.911,36 €
b) Aufteilung Kosten Schulaufwand:				
Schüler Gesamt (1.10.2017)	315	292		
Schüler Oberstaufen	296	279	96%	673.528,32 €
Schüler Stiefenhofen	19	13	4%	31.383,04 €
				704.911,36 €
c) Aufteilung Kosten Mittagsbetreuung:				
Schüler Mittagsbetreung Gesamt (1.10.2017)	85	84		
Schüler Oberstaufen	83	82	98%	101.534,42 €
Schüler Stiefenhofen	2	2	2%	2.476,45 €
				104.010,87 €
d) Aufteilung Kosten Schulsozialarbeit-Grundschule:				
Schüler Grundschule Gesamt (1.10.2017)	205	187		
Schüler Oberstaufen	203	185	99%	5.617,05 €
Schüler Stiefenhofen	2	2	1%	60,72 €
				5.677,77 €
e Berechnung Umlagen				
Umlage Oberstaufen				780.679,79 €
Umlage Stiefenhofen				33.920,21 €
Umlage Gesamt				814.600,00 €

5. Eine Investitionsumlage ist nicht erforderlich.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 €** festgesetzt.

§ 6
Weitere Festsetzungen erfolgen nicht.

§ 7
Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Oberstaufen, den 15.05.2018

SCHULVERBAND OBERSTAUFEN

gez.: Martin Beckel, Verbandsvorsitzender 11-156

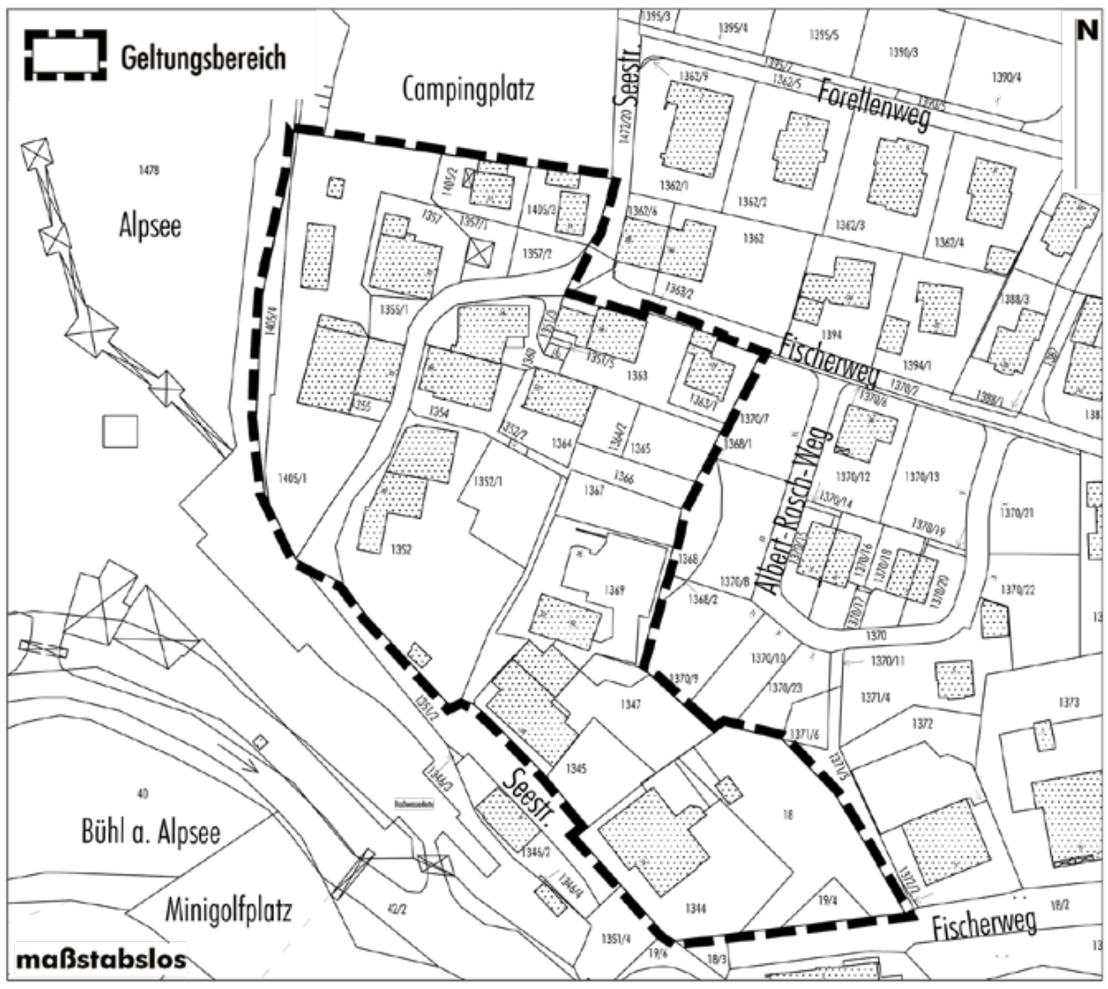

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Bühl-Mitte“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2018 den Entwurf zum Bebauungsplan „Bühl-Mitte“ mit Begründung in der Fassung vom 26.03.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan „Bühl-Mitte“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil des Ortsteiles „Bühl“ der Stadt Immenstadt i. Allgäu und grenzt, in Teilen, direkt an den „Großen Alpsee“ an. Er umfasst folgende Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 18, 19/4, 1344, 1345, 1347, 1351/3, 1351/5, 1351/6, 1352, 1352/1, 1352/2, 1354, 1355, 1355/1, 1357, 1357/1, 1357/2, 1360, 1363, 1363/1, 1364, 1364/2, 1365, 1366, 1367, 1369, 1405/1, 1405/2, 1405/3, 1405/4 (Teilfläche), 1472/20 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist ebenfalls im abgebildeten Lageplan dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.03.2018 liegt in der Zeit vom **31.05.2018** bis **02.07.2018** im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mi. von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.03.2018 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Abgesehen von der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird der Öffentlichkeit grundsätzlich Gelegenheit gegeben, sich bis zum 30.05.2018 gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo., Di., Do., von 14.00 bis 16.00 Uhr und Mi. von 14.00 bis 18.00 Uhr).

Immenstadt i. Allgäu, den 17.05.2018

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister 11-155

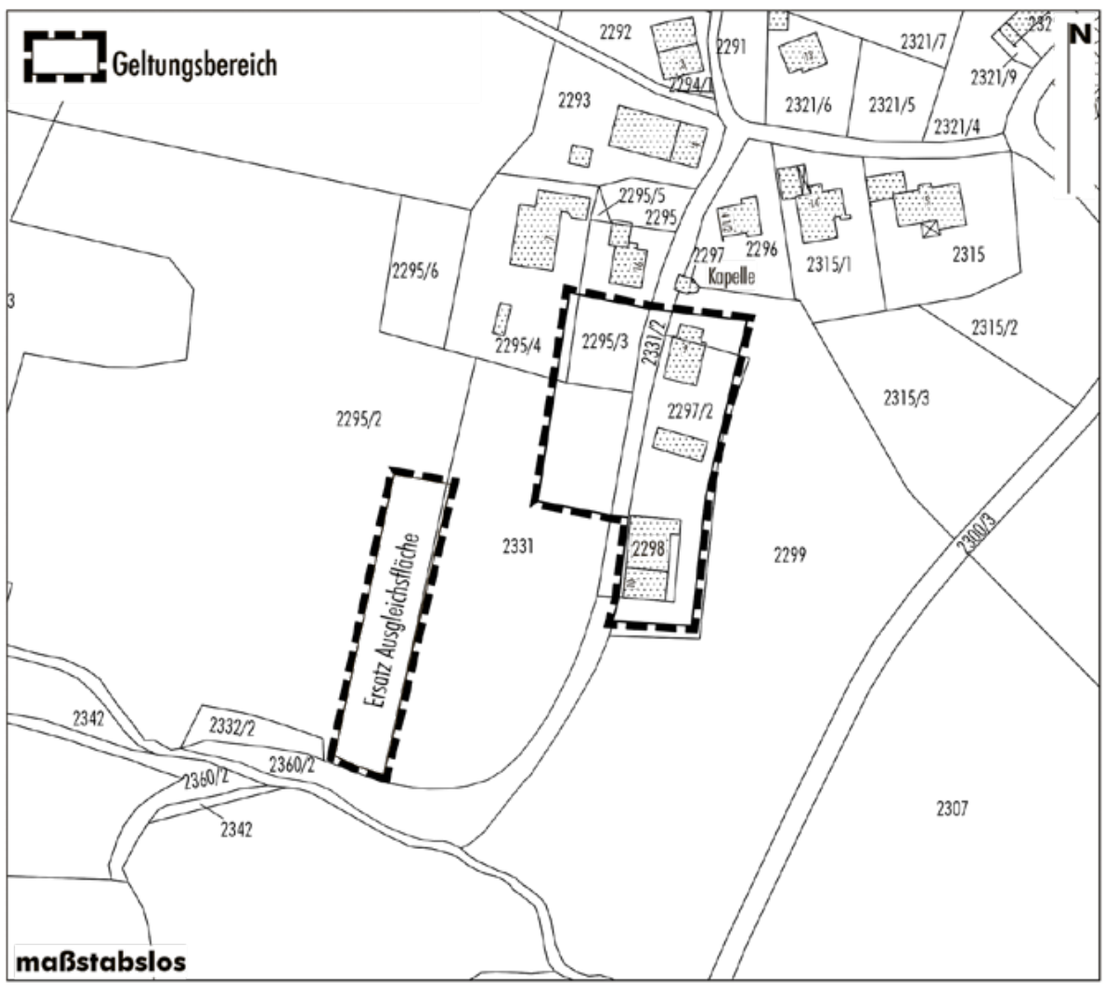

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.04.2018 den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“ mit Begründung in der Fassung vom 04.04.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der zu überplanende Bereich befindet sich am südlichen Ortsrand des Ortsteiles „Bettenried“ der Gemeinde Ofterschwang und umfasst in etwa die Grundstücke mit den Fl. Nr. 2295/2 Teilfläche, 2295/3 Teilfläche, 2295/4 Teilfläche, 2297/2 Teilfläche, 2298, 2299 Teilfläche, 2331 Teilfläche und 2331/2 Teilfläche. Die Abgrenzungen des Flächennutzungsplanes sind jedoch nicht parzellenscharf.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.04.2018 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

04.06.2018 bis einschließlich 04.07.2018

in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, I. Stock, 87527 Ofterschwang und in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 18 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 04.04.2018 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link
www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang
und dort unter der Rubrik „4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Bettenried“ eingesehen werden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.04.2018 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000 Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung auf die folgenden Schutzgüter: Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden und Geologie; Wasser; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch; Kulturgüter; Erneuerbare Energien; Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten. Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung)

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Oberallgäu:

  Die Fl.-Nr. 2331 ist als „Ausgleichs- u. Ersatzfläche für Baumaßnahmen“ mit Zusatz „Anlagen von Streuobstwiesen“ dargestellt, der übrige verfahrensgegenständliche Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“. Die Bebauung des nordöstlichen Teils der Fl. Nr. 2331 kann aus ortsplanerischer und naturschutzfachlicher Sicht ermöglicht werden. Die angedachte Verlegung der Ausgleichs- u. Ersatzfläche findet grundsätzliche Zustimmung; des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:
  Das Gebiet liegt in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung. Das Schmutzwasser aus dem Plangebiet ist der gemeindlichen Kanalisation zuzuführen. In der Kläranlage des Abwasserverbandes Obere Iller kann es nach dem Stand der Technik gereinigt werden. Angaben zum Umgang mit dem Niederschlagswasser; das Vorkommen des „Haslachbaches“, es besteht keine Überflutungsgefahr.

  Immissionsschutz:
  Das Anwesen Hs.-Nr. 10 (Fl. Nr. 2298) enthält eine Baugenehmigung BA 896/01. Hierbei handelt es sich um den Einbau einer Zimmerei und die Errichtung eines Abbundplatzes. Die zu erwartende Wohnbebauung des FNPä rückt näher an die Zimmerei als der Bestand. Eine Wiederaufnahme der Zimmerei muss berücksichtigt werden. Die Baugenehmigung des Abbundplatzes, welcher nie realisiert wurde, sei erloschen. Es ist davon auszugehen, dass an der zu prüfenden Erweiterungsfläche des FNP keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm auftreten werden.
  Das Heranführen der Wohnbaufläche an den Betrieb wird die Existenz dessen nicht gefährden.
  Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) gibt an, dass bei der Obstsortenauswahl zur Gestaltung der Ausgleichsflächen „Obst“ grundsätzlich auf feuerbrandtolerante, robuste Obstsorten geachtet werden sollte. Diese Arten sind in der Liste der Bayerischen Landesanstalt für Wein- u. Gartenbau aufgeführt. In den ersten 15 Jahren soll eine fachliche Erziehungspflege gewährleistet werden, um die Streuobstbäume langfristig zu einem wertvollen Altbestand zu entwickeln.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden.
Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4 a Abs. 2 BauGB statt.

Ofterschwang, den 17. Mai 2018

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister 11-158

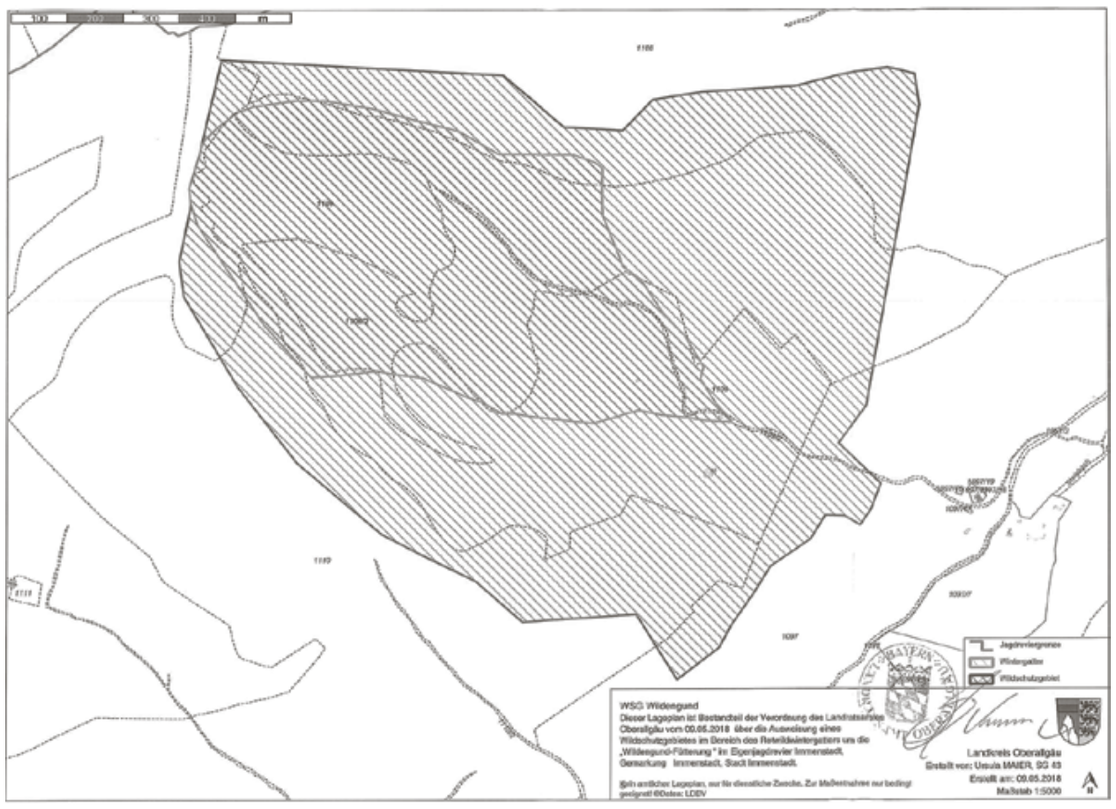

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters um die „Wildengund-Fütterung“ im Eigenjagdrevier Immenstadt, Gemarkung Immenstadt, Stadt Immenstadt

vom 09.05.2018

Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das bestehende Rotwildwintergatter um die „Wildengund-Fütterung“, sowie das um diesen Fütterungseinstand gelegene nähere Einzugsgebiet im Eigenjagdrevier Immenstadt, Stadt Immenstadt, wird in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.

(2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbiss-, -schlag- und -schälschäden an den Waldbeständen.

§ 2
Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von 103,535 ha auf.

(2) Das Schutzgebiet umfasst jeweils Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1097, 1108, 1108/2, 1109, 1109/2, 1110 und 1113 der Gemarkung Immenstadt, Stadt Immenstadt.

(3) Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Lagekarte im Maßstab 1:5.000 farbig eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Begrenzungslinie.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres zu betreten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

§ 4
Sonderregelungen

(1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes,
3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen oder Sperrzeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu -Untere Jagdbehörde- erfolgt,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,
6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet berührenden Maßnahmen sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 gegenüber der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 15. Mai des folgenden Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

§ 6
Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 15. Mai 2035.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungsgesetz).

Sonthofen, den 09.05.2018

LANDRATSAMT OBERALLGÄU
- UNTERE JAGDBEHÖRDE -

gez.: Anton Klotz, Landrat 24-159

Sonthofen, den 23. Mai 2018
gez.: Anton Klotz, Landrat